



7. August 2006

LEITFADEN ZUR DATENERHEBUNG NACH DEV 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	4
2	Akteure und Aufgaben.....	7
3	Informationstechnische Unterstützung: Software zur Eingabe der Daten sowie zur Verifizierung und Signierung der Datenmitteilung.....	9
3.1	Verbindliche Nutzung der Software	9
3.2	Datenerfassungssoftware: Formular-Management-System.....	9
3.3	Virtuelle Poststelle (VPS).....	10
4	Kommunikationswege.....	11
5	Wer muss an der Datenerhebung teilnehmen?	13
5.1	Verpflichtende Teilnahme	13
5.1.1	Verpflichtende Teilnahme im Regelfall	13
5.1.2	Ausnahme für Anlagen zur Produktion keramischer Erzeugnisse mit einer Kapazität von weniger als 75 Tonnen pro Tag	13
5.1.3	Teilnahme im Fall eines Betreiberwechsels	14
5.2	Freiwillige Teilnahme für zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen in der zweiten Handelsperiode.....	14
5.3	Anlagenabgrenzung: Gegenstand der Datenmitteilung	16
6	Erleichterungen für Kleinemittenten	18
7	Emissionsrelevante Daten in der Datenmitteilung.....	19
7.1	Das Prinzip „Lückenschluss“: Wie fließen die emissionsrelevanten Daten in das Zuteilungsverfahren 2008 bis 2012 ein?	19
7.2	Wer muss emissionsrelevante Daten mitteilen?	20
7.3	Welche emissionsrelevanten Daten sind zu melden?.....	22
7.3.1	Methoden zur Bestimmung der CO ₂ -Emissionen	22
7.3.2	Der Datenmitteilung nach DEV 2012 beizufügende Unterlagen	24
7.4	Wie sind die emissionsrelevanten Daten zu melden?.....	25
7.4.1	Anforderungen an die Ermittlung und Angabe von emissionsrelevanten Daten	25
7.4.2	Anforderungen an einzelne Daten und Informationen.....	26
7.4.3	Hochrechnungen von Emissionen bei Inbetriebnahme in den Jahren 2001 oder 2002	28
7.5	Berücksichtigung emissionsrelevanter Daten, die der DEHSt aus Hilfsanträgen vorliegen.....	29
7.6	Korrektur vorliegender Daten für die Jahre 2000 bis 2002	30

8	Angaben zu Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung	31
8.1	Privilegierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	31
8.2	Wer muss Angaben zur Kraft-Wärme-Koppelung machen?.....	31
8.3	Welche Daten sind zu melden?.....	32
8.4	Wie sind die Daten zu melden?.....	32
9	Angaben bei „alten“ Kondensationskraftwerken (sog. Malus-Regel).....	34
9.1	Modernisierungsanreiz für Altanlagen ab 2008	34
9.2	Wer muss Angaben zur Malus-Regel machen?.....	34
9.3	Welche Daten sind zu melden?.....	35
9.4	Wie sind die Daten zu melden?.....	35
10	Angaben zur Weiterleitung von Kuppelgasen	37
10.1	Neue Regel für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen bei Kuppelgasen	37
10.2	Wer muss Angaben zu weitergeleitetem Kuppelgas machen?	37
10.3	Welche Angaben zu Kuppelgasen müssen gemacht werden?.....	38
10.4	Wie müssen die Angaben gemacht werden?.....	38
11	Glossar	39

1 EINLEITUNG

Am 20. Juli 2006 ist die Verordnung über die Erhebung von Daten zur Aufstellung des nationalen Zuteilungsplans für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Datenerhebungsverordnung 2012 - [DEV 2012](#)) in Kraft getreten. Die DEV 2012 ist die gesetzliche Grundlage für die im Nationalen Zuteilungsplan 2008-2012 ([NAP II](#)) vorgesehene Datenerhebung.

Die Datenmitteilung bildet die Basis für ein effektives und vereinfachtes Zuteilungsverfahren für die zweite Handelsperiode. Sie verfolgt drei Ziele:

1. Die noch fehlenden Daten für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen der am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen in der zweiten Handelsperiode werden ermittelt. Das Mengengerüst des Nationalen Zuteilungsplans 2008 bis 2012 kann somit auf der Basis tatsächlicher Zahlen überprüft und einer vollständigen Datenbasis festgelegt werden.
2. Die zuzuteilende Gesamtmenge der Emissionsberechtigungen an die teilnehmenden Anlagen wird ermittelt. Dadurch kann der Kürzungsfaktor für die Zuteilungen auf Anlagenebene (der so genannte Erfüllungsfaktor) vor der Verabschiedung des Zuteilungsgesetzes 2012 (ZuG 2012) mit hoher Genauigkeit bestimmt werden.
3. Schließlich wird das Zuteilungsverfahren für die zweite Handelsperiode zeitlich entzerrt, da die nun frühzeitig ermittelten Daten Grundlage der Zuteilung sind.

Zuständige Behörde für die Datenerhebung ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt.

Für die zweite Handelsperiode im Emissionshandel (2008 bis 2012) sieht der NAP II vor, dass die Zuteilungen von Emissionsberechtigungen für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2003 auf Basis der durchschnittlichen CO₂-Emissionen in den Jahren 2000 bis 2005 (Basisperiode) erfolgen. Der DEHSt liegt für diesen Zeitraum nur ein Teil der dazu erforderlichen Daten verifiziert vor. Um die Datenlücken zu schließen, müssen die Anlagenbetreiber gemäß DEV 2012 die bisher noch nicht vorliegenden emissionsrelevanten Daten zur Berechnung der CO₂-Emissionen an die DEHSt melden. In der Regel sind dies die emissionsrelevanten Daten für die Jahre 2003 und 2004; Anlagen, die in der ersten Handelsperiode eine Zuteilung nach § 7 Abs. 12 Zuteilungsgesetz 2007 erhalten haben (die so genannten „Optierer“), müssen zusätzlich

emissionsrelevante Daten für die Jahre 2000 bis 2002 melden. Darüber hinaus werden zur Vorbereitung weiterer Zuteilungsregeln in einigen Fällen produktionsbezogene Daten erhoben.

Von der Datenerhebung betroffen sind alle Anlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegen. Eine Ausnahme bilden Anlagen der keramischen Industrie mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen pro Tag, die in der zweiten Handelsperiode voraussichtlich nicht mehr am Emissionshandel teilnehmen werden. Die Teilnahme an der Datenerhebung ist für diesen Anlagenkreis verpflichtend. Kommt ein Anlagenbetreiber seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, werden die Emissionsmengen der betroffenen Anlage von der DEHSt geschätzt. Um Abweichungen zwischen der Mengenplanung und den Zuteilungsentscheidungen zu verhindern, wird im Zuteilungsgesetz 2012 sichergestellt, dass die Zuteilungsentscheidungen ebenfalls nur auf den bereits bei der DEHSt vorhandenen Emissionsdaten beruhen.

Eine besondere Bedeutung kommt den - wegen der [Erweiterung des Anwendungsbereiches des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes](#) - in der zweiten Handelsperiode zusätzlich emissionshandelspflichtigen Anlagen zu. Die Betreiber dieser Anlagen werden gebeten, freiwillig an der Datenerhebung teilzunehmen, denn insbesondere von ihrer Teilnahme wird die Genauigkeit der Auswertung der Datenmitteilungen im Hinblick auf das Gesamtbudget an Emissionsberechtigungen abhängen. Sollte die Datenmitteilung zeigen, dass die tatsächliche Emissionsmenge dieser Anlagen von der Schätzung des Nationalen Zuteilungsplans 2008 bis 2012 abweicht, ist geplant, das im NAP II festgelegte Gesamtemissionsbudget im Rahmen des Zuteilungsgesetzes 2012 entsprechend anzupassen. Sollte sich erst nach Verabschiedung des Zuteilungsgesetzes 2012 - also während des Zuteilungsverfahrens - herausstellen, dass die Emissionen dieser zusätzlich am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen höher sind als angenommen, wäre eine anteilige Kürzung aller Zuteilungen unvermeidlich.

Die Datenmitteilung wird - wie das Zuteilungsverfahren 2005 bis 2007 und die Emissionsberichterstattung 2005 - elektronisch erfolgen. Das informationstechnische Konzept ist an die Vorgehensweise bei der Emissionsberichterstattung 2005 angelehnt. Die Anlagenbetreiber werden in einer Erfassungssoftware elektronische Formulare ausfüllen oder aus anderen Quellen - über XML-Schnittstelle unter Berücksichtigung des vorgegebenen Schemas - Daten importieren. Zum Einsatz kommt das bereits aus der Emissionsberichterstattung 2005 bekannte und auf die Datenmitteilung angepasste Formular-Management-System (FMS). Die elektronisch ausgefüllten Formulare, einschließlich gegebenenfalls notwendiger Dateianhänge, ergeben zusammen die

Datenmitteilung 2012. Auch die erforderliche Verifizierung der Datenmitteilung erfolgt innerhalb des FMS. Die Datenmitteilung muss erst von einer sachverständigen Stelle und dann vom Anlagenbetreiber elektronisch signiert werden. Danach wird sie über die Virtuelle Poststelle (Version 2.0) elektronisch an die DEHSt gesendet, wo sie bis zum 6. Oktober 2006 eingegangen sein muss.

Der vorliegende Leitfaden gibt Hinweise, welche Daten von welchen Anlagenbetreibern eingereicht werden müssen und welche Anforderungen an die Qualität der Daten gestellt werden. Damit möchte die DEHSt alle Teilnehmer an der Datenerhebung bei der Erstellung der Datenmitteilungen unterstützen.

2 AKTEURE UND AUFGABEN

Die **Betreiber von emissionshandelspflichtigen Anlagen** sind auf der Basis der Datenerhebungsverordnung 2012 verpflichtet, an der Datenerhebung teilzunehmen (vgl. Abschnitt 5.1). In Abhängigkeit von der Inbetriebnahme der Anlage und der für die Handelsperiode 2005 bis 2007 zugrunde gelegten Zuteilungsregel sind Anlagenbetreiber, die in den Anwendungsbereich des TEHG fallen, verpflichtet, emissionsrelevante Daten mitzuteilen (vgl. Abschnitt 7). Einige Anlagenbetreiber müssen darüber hinaus weitere, produktionsbezogene Daten angeben: Betreiber von Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (vgl. Abschnitt 8), Betreiber von Kondensationskraftwerken, die - ganz oder teilweise - vor dem 01.01.1978 in Betrieb gegangen sind (vgl. Abschnitt 9), und Anlagenbetreiber, die Kuppelgase weiterleiten (vgl. Abschnitt 10). Kleinemittenten - Anlagen mit jährlichen CO₂-Emissionen von weniger als 25 000 Tonnen im Kalenderjahr 2005 - können Erleichterungen in Anspruch nehmen (vgl. Abschnitt 6).

Die **Betreiber von Anlagen, die voraussichtlich in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 zusätzlich emissionshandelspflichtig werden**, sind gebeten, freiwillig an der Datenerhebung teilzunehmen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in einer [Information](#) am 27.07.2006 klargestellt, welche Anlagen durch eine vorgesehene Änderung des Anwendungsbereiches des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in der zweiten Handelsperiode zusätzlich emissionshandelspflichtig werden sollen (vgl. Abschnitt 5.2). Die Gesetzesänderung soll in der zweiten Jahreshälfte 2006 eingeleitet werden. Insbesondere von der Teilnahme dieser Gruppe an der Datenerhebung wird die Genauigkeit der Datengrundlage abhängen, d.h. vor allem die Festlegung des Gesamtemissionsbudgets für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 und präzise Bestimmung des Erfüllungsfaktors bereits vor Verabschiedung des Zuteilungsgesetzes 2012. Da für diesen Kreis von Anlagen bisher keine Daten in der DEHSt vorliegen, sind die Anlagenbetreiber gebeten, die emissionsrelevanten Daten für alle Jahre der vorgesehenen Basisperiode 2000 bis 2005 mitzuteilen. Ferner können Angaben zu produktionsbezogenen Daten (vgl. Abschnitt 8 bis 10) erforderlich sein.

Die **sachverständigen Stellen** prüfen und bestätigen die Datenmitteilungen der Anlagentreiber nach DEV 2012. Diese müssen nach § 10 Abs. 1 TEHG zur Verifizierung von Angaben in Zuteilungsanträgen befugt sein. Die „Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von Datenmitteilungen nach DEV 2012“ konkretisiert die Aufgaben der sachverständigen Stellen bei der Prüfung einer Datenmitteilung nach § 10 DEV 2012. Mit dieser Prüfungsrichtlinie, die im [elektronischen Bundesanzeiger](#) bekannt gegeben wird, sind Standards für die Prüfung von Angaben sowie

Anforderungen an Inhalt und Struktur des Prüfberichts verbindlich festgelegt. Weicht die sachverständige Stelle von den Vorgaben dieser Prüfungsrichtlinie ab, ist sie nach § 10 Abs. 3 Satz 3 DEV 2012 verpflichtet, diese Abweichungen in ihrem Prüfbericht offen zu legen. Wie der Anlagenbetreiber nutzt auch die sachverständige Stelle das Formular-Management-System für ihre Angaben zur Verifizierung sowie den abschließenden Prüfbericht (vgl. Abschnitt 3.2).

Die **DEHSt** ist ein Fachbereich des Umweltbundesamtes und zuständige Behörde sowohl im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) als auch im Sinne der Datenerhebungsverordnung 2012. In dieser Eigenschaft ist die DEHSt zuständig für die fachliche und technische Umsetzung der Datenerhebung: Die DEHSt ist verantwortlich für die Information der Anlagenbetreiber und sachverständigen Stellen, die Entwicklung und Bereitstellung der Erfassungssoftware für die Datenmitteilungen und der Software zur elektronischen Kommunikation, sie nimmt die Datenmitteilungen entgegen und wertet die Daten und Informationen aus.

Darüber hinaus unterstützt die DEHSt die Anlagebetreiber bei der Durchführung der Datenmitteilung durch den **Kundenservice**. Anlagenbetreiber können Fragen zur Auslegung der Datenerhebungsverordnung 2012 oder zur Handhabung der Softwareanwendungen an die Hotline der DEHSt richten (Telefonnummer: 030 8903 5050; Servicezeiten Montag - Freitag, 9.00 bis 17.00 Uhr). Außerhalb der Servicezeiten und vor allem bei umfangreichen und komplizierten Fragestellungen zur Auslegung der Datenerhebungsverordnung 2012 und zur Handhabung der Softwareanwendungen sollten die Fragen per E-Mail übermittelt werden (E-Mail-Adresse: emissionshandel@uba.de). Sie werden von den jeweiligen Expertinnen und Experten der DEHSt so schnell wie möglich beantwortet.

3 INFORMATIONSTECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG: SOFTWARE ZUR EINGABE DER DATEN SOWIE ZUR VERIFIZIERUNG UND SIGNIERUNG DER DATENMITTEILUNG

3.1 Verbindliche Nutzung der Software

Für die Mitteilung der Daten müssen die verpflichteten Teilnehmer an der Datenerhebung, (vgl. Abschnitt 5.1) die auf den Internetseiten der DEHSt veröffentlichte Software nutzen. Freiwillige Teilnehmer an der Datenerhebung (vgl. Abschnitt 5.2) sind gebeten, ebenfalls die zur Verfügung gestellte Software einzusetzen.

Für die Erfassung der Daten wurde das bereits aus der Emissionsberichterstattung 2005 bekannte Formular-Management-Systems (FMS) an die Vorgaben der Datenerhebungsverordnung 2012 angepasst. Die qualifizierte elektronische Signierung - also die Unterschrift - und elektronische Übersendung der Datenmitteilung erfolgt mithilfe der virtuellen Poststelle (VPS), die ebenfalls bei der Emissionsberichterstattung 2005 zum Einsatz kam.

3.2 Datenerfassungssoftware: Formular-Management-System

Die Erfassungssoftware auf der Basis des Formular-Management-Systems ermöglicht wegen ihres formularartigen Aufbaus eine effiziente Dateneingabe. Alternativ können Betreiber Daten aus anderen Quellen - z.B. aus ihrem internen Datenmanagementsystem - über eine XML-Schnittstelle direkt in FMS importieren.

Bei der Entwicklung dieser Software wurde ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit realisiert, um den Aufwand für die Eingabe der Daten möglichst zu minimieren, um Fehler beim Erstellen der Datenmitteilung vermeiden zu helfen und die Konsistenz der Daten sicherzustellen.

Hervorzuheben sind u.a.:

- Möglichkeit des Imports des Emissionsberichtes 2005 zur Vorbelegung der so genannten Stammdaten einer Anlage und der Adressen,
- Kopiermöglichkeit für bestimmte Formulare,
- Auswahllisten zur Vereinfachung der Eingabe,
- Definition plausibler Wertebereiche u.a. für stoffspezifische Parameter,

- Prüfroutinen, die mögliche Fehler bei der Eingabe von Daten signalisieren,
- automatische Berechnung der jährlichen CO₂-Gesamtemissionen der Anlage.

Schließlich unterstützen das servergestützte System und die Struktur der Software die unterschiedlichen Rollen der Anwender: Anlagenbetreiber und sachverständige Stelle bearbeiten nacheinander dieselbe Datenmitteilung; die Eingaben des Anlagenbetreibers und die Bearbeitungsvermerke der sachverständigen Stelle stehen einem Benutzer mit der jeweils anderen Rolle nur lesend zur Verfügung. Der Datenaustausch zwischen verschiedenen Benutzern kann durch die Weitergabe des Bearbeitungsrechtes für die betreffende Datenmitteilung erfolgen.

Das Formular-Management-System steht unter der Internetadresse www.formulare.dehst.de zur Verfügung.

Für die Arbeit mit dem FMS wird ein Benutzerhandbuch und ein Referenzhandbuch zur Verfügung gestellt, die Anfang August veröffentlicht werden. Die Beschreibung der XML-Schnittstelle wurde Ende Juli 2006 auf den Internetseiten der DEHSt www.umweltbundesamt.de/emissionshandel veröffentlicht.

3.3 Virtuelle Poststelle (VPS)

Zur elektronischen Kommunikation wird die Virtuellen Poststelle (VPS) zum Einsatz kommen, die bereits aus der Emissionsberichterstattung 2005 bekannt ist. Mit relativ geringen technischen Anforderungen können hiermit alle Akteure gesichert und rechtssicher miteinander kommunizieren. Die zentrale Betriebsführung der VPS erfolgt durch die DEHSt als Service für Betreiber und sachverständige Stellen.

Der Versand von Nachrichten ist ausschließlich mit qualifizierter elektronischer Signatur möglich. Der Betreiber muss nach Testaterteilung die signierte VPS-Nachricht der sachverständigen Stelle signieren und an die DEHSt weiterleiten.

Die VPS-Postfachsoftware steht seit Mitte Januar 2006 auf den Internetseiten der DEHSt unter www.umweltbundesamt.de/emissionshandel zur Verfügung. Hier finden sich auch erläuternde Dokumente, wie die Anwenderdokumentation „Elektronisches Postfach Version 2.1.0“.

4 KOMMUNIKATIONSWEGE

In Abbildung 1 ist schematisch der Ablauf der Datenmitteilung dargestellt. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die Betreiber. Eine Prüfung dieser Daten wird nacheinander durch die sachverständige Stelle und die DEHSt vorgenommen.

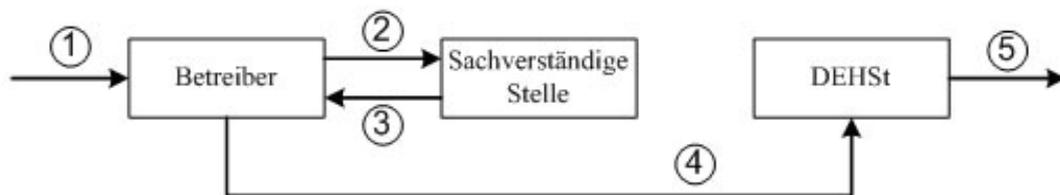


Abbildung 1: Ablauf der Datenmitteilung mit Datenfluss

1. Der Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit, die so genannten Stammdaten seiner Anlage mittels XML-Schnittstelle in das FMS zu importieren. Dafür kann er die im Rahmen der Emissionsberichterstattung generierten Berichte optional nutzen.
2. Die Anlagenbetreiber füllt im FMS die relevanten elektronischen Formulare manuell aus oder importiert seine Daten aus anderen Quellen z.B. einem unternehmensinternen Datenmanagementsystem über die XML-Schnittstelle unter Berücksichtigung des vorgegebenen Schemas. Dann übermittelt der Anlagenbetreiber die vollständige Datenmitteilung nach DEV 2012, einschließlich ggf. anhängender Dokument, zur Verifizierung an eine sachverständige Stelle. Hierzu ist die Weitergabe des Bearbeitungsrechtes an der auf einem zentralen Server abgelegten Dateimitteilung ausreichend.
3. Die sachverständige Stelle prüft die Angaben in der Datenmitteilung sowie die erforderlichen Nachweisedokumente und ergänzt sowohl Prüfvermerke als auch den Prüfbericht im FMS. Bei Rückfragen und Ergänzungsbedarf in der Datenmitteilung durch den Anlagenbetreiber gibt die sachverständige Stelle das Bearbeitungsrecht an den Anlagenbetreiber zurück. Schließlich generiert die sachverständige Stelle aus der verifizierten und zentral abgelegten Datenmitteilung mittels FMS eine lokale ZIP-Datei. Diese muss sie mittels Virtueller Poststelle (VPS) elektronisch signieren und dem Anlagenbetreiber schicken.

4. Der Anlagenbetreiber signiert - ebenfalls elektronisch mittels VPS - die von der sachverständigen Stelle signierte Datei und schickt diese elektronisch der DEHSt.
5. Die DEHSt nimmt die verifizierte Datenmitteilung entgegen, prüft die Richtigkeit und Unversehrtheit der Signatur und erfasst die Angaben des Anlagenbetreibers in ihrem Datenmanagement.

5 WER MUSS AN DER DATENERHEBUNG TEILNEHMEN?

5.1 Verpflichtende Teilnahme

5.1.1 Verpflichtende Teilnahme im Regelfall

An der Datenerhebung 2012 müssen – bis auf die in Kapitel 5.1.2 beschriebene Ausnahme – alle Betreiber von emissionshandelspflichtigen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 TEHG teilnehmen. Es gilt das Stichtagsprinzip: Alle Anlagen, die am 06.10.2006 (Tag der letztmöglichen Abgabe der Datenmitteilung nach der Datenerhebungsverordnung 2012) emissionshandelspflichtig sind, müssen an der Datenerhebung teilnehmen. Anlagenbetreiber, die ihre emissionshandelspflichtige Anlage vor diesem Stichtag stillgelegt und die Betriebseinstellung nach § 9 Abs. 2 ZuG 2007 angezeigt haben, sind nicht verpflichtet. Betreiber von Anlagen, die durch eine Kapazitätsverringerung die Schwellenwerte für die Emissionshandelspflichtigkeit vor diesem Stichtag unterschreiten und deren Herausfallen aus der Emissionshandelspflichtigkeit wegen der veränderten Genehmigungssituation durch die zuständige Behörde bestätigt worden ist, müssen ebenfalls nicht an der Datenerhebung teilnehmen.

Die Anlagenbetreiber, die verpflichtend an der Datenerhebung teilnehmen müssen, werden im Folgenden als verpflichtete Teilnehmer bezeichnet.

5.1.2 Ausnahme für Anlagen zur Produktion keramischer Erzeugnisse mit einer Kapazität von weniger als 75 Tonnen pro Tag

Die Datenerhebungsverordnung 2012 (DEV 2012) führt unter § 1 Abs. 2 für Anlagen der keramischen Industrie zusätzlich zu den nach Anhang 1 TEHG (Tätigkeit XIII) gültigen Schwellenwerten – Besatzdichte von 300 kg/m³ und 4 m³ Rauminhalt der Brennanlage – den Schwellenwert einer Produktionskapazität von 75 Tonnen je Tag ein. Demnach sind nur solche Anlagen der keramischen Industrie der DEV 2012 unterworfen, die eine Produktionskapazität von 75 Tonnen je Tag **UND** eine Besatzdichte von 300 kg/m³ und den Rauminhalt der Brennanlage von 4 m³ haben oder überschreiten.

Hinsichtlich der eindeutigen Feststellung der rechtlich und technisch maximal möglichen Produktionskapazität der Anlage (in Tonnen je Tag) sollte der Anlagenbetreiber seine Genehmigungssituation überprüfen. Sofern diesbezüglich keine eindeutige Festlegung im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid besteht, sollte der Anlagenbetreiber mit der zuständigen Landesbehörde eine Klärung herbeiführen.

5.1.3 Teilnahme im Fall eines Betreiberwechsels

Die Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Daten trifft grundsätzlich denjenigen, der am Tag der Mitteilungspflicht (Stichtag: 06.10.2006) die Betreiberstellung innehat. Falls der Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage seine Anlage von einem anderen Betreiber - ganz oder teilweise - übernommen hat, muss der am Stichtag Verantwortliche der Anlage die erforderlichen Daten für die emissionshandelspflichtige Anlage mitteilen.

Die Pflicht zur Mitteilung von Daten nach DEV 2012 trifft auch im Falle der Aufteilung von Anlagen denjenigen, der am Tag der Mitteilungspflicht die Betreiberstellung innehat. Er hat hierbei die Daten für seinen Teil der früheren gemeinsamen Anlage zu ermitteln und anzugeben. Soweit eine getrennte Ermittlung der Daten für den Zeitraum, in dem die Anlage noch nicht aufgeteilt war, schwierig erscheint, ist sie jedenfalls mit der höchstmöglichen Genauigkeit vorzunehmen.

5.2 Freiwillige Teilnahme für zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen in der zweiten Handelsperiode

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Anwendungsbereich des TEHG in der zweiten Handelsperiode 2008 bis 2012 zu erweitern. Damit unterstützt die Bundesregierung das Ziel einer stärkeren Harmonisierung des Anwendungsbereiches auf europäischer Ebene, wodurch derzeit bestehende Wettbewerbsverzerrungen durch Unterschiede bei der Erfassung einzelner Anlagentypen zukünftig vermieden werden. Die Erweiterung wird durch eine Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) erfolgen; das Gesetzgebungsverfahren soll in der 2. Jahreshälfte 2006 eingeleitet werden.

In Tabelle 1 sind die zusätzlich vom Emissionshandel zu erfassenden Anlagentypen sowie die entsprechenden Nummern der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) aufgeführt. Die tätigkeitsspezifischen Schwellenwerte, auf die sich die EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission gemeinsam verständigt haben, stellen sicher, dass ausschließlich große CO₂-Emittenten zusätzlich in das CO₂-Handelssystem einbezogen werden.

Tabelle 1: Zusätzlicher Anwendungsbereich für die Handelsperiode 2008 bis 2012

Zusätzlicher Anwendungsbereich für die Handelsperiode 2008 bis 2012 (Nummerierung analog zu Anhang 1 TEHG)	Entsprechende Nr. der 4. BImSchV
Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung	
IX Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde, <i>soweit nicht in integrierten Hüttenwerken betrieben</i> ¹	3.2 b)
IXa Integrierte Hüttenwerke (Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind) mit einer Feuerungswärmeleistung vom 20 MW oder mehr	3.2 a) insbesondere Kombinationen aus Anlagen nach 3.2 b und 3.6 oder 3.2 b und 3.6 und 3.7 oder 3.2 b und 3.6 und 3.9 oder 3.2 b und 3.6 und 3.7 und 3.9 Sofern die Gewinnungs- und Verarbeitungseinheiten für sich genommen eine Feuerungswärmeleistung vom 20 MW oder mehr haben
Mineralverarbeitende Industrie	
XIIa Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	2.11 Sofern Anlagen mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag
Chemische Erzeugnisse	
XVI Anlagen zur Herstellung von Propylen oder Ethylen mit einer Produktionsleistung von 50.000 Tonnen oder mehr je Jahr	4.1 a Sofern Anlagen zur Herstellung von Propylen oder Ethylen mit einer Produktionsleistung von 50.000 Tonnen oder mehr pro Jahr.
XVII Anlagen zur Herstellung von Ruß, mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	4.6 Sofern Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.
Sonstige Industriezweige	
XVIII Anlagen zum Abfackeln von gasförmigen Stoffen auf See oder in See-/Land-Übergabestationen für Mineralöl oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr	8.1 a Sp. 2

¹ Bei Tätigkeit IX erfolgt Einschub „soweit nicht in integrierten Hüttenwerken betrieben“ zur Klarstellung und Abgrenzung von IXa. Der Anwendungsbereich bleibt unverändert.

Um das zuteilungsrelevante Emissionsvolumen der zusätzlich emissionshandelspflichtigen Anlagen schon bei der Verabschiedung des Zuteilungsgesetzes 2012 zu berücksichtigen, wird Betreibern von Anlagen, die in der zweiten Handelsperiode voraussichtlich zusätzlich emissionshandelspflichtig werden, empfohlen, freiwillig an der Datenerhebung teilzunehmen. Aus einer frühzeitigen und umfassenden Beteiligung ergeben sich Vorteile sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Durchführung des gesamten Zuteilungsverfahrens:

1. Auf eine zeitintensive Nacherhebung für die betroffenen Anlagen im Rahmen des Zuteilungsverfahrens im Jahr 2007 kann grundsätzlich verzichtet werden.
2. Der Erfüllungsfaktor für die emissionshandelspflichtigen Anlagen kann mit hoher Genauigkeit bereits vor der Verabschiedung des ZuG 2012 bestimmt werden, wenn eine vollständige (verifizierte) Datenbasis für die Anwendung der Zuteilungsregeln für 2008 bis 2012 vorliegt.
3. Die Höhe der derzeit im nationalen Zuteilungsplan 2008 bis 2012 festgelegte Gesamtzuteilungsmenge (Budget) für die zweite Handelsperiode soll anhand der Daten der in der zweiten Handelsperiode zusätzlich emissionshandelspflichtigen Anlagen nochmals überprüft und mit dem ZuG 2012 endgültig festgelegt werden. Die Zuteilungsmenge für die zusätzlichen Anlagen wird dabei vollständig zur Zuteilungsmenge für die bisher emissionshandelspflichtigen Anlagen hinzugerechnet. Sofern keine anlagenscharfen emissionsrelevanten Daten vorliegen, ist eine (konservative) Schätzung des Emissionsvolumens erforderlich.

Die Anlagenbetreiber, die freiwillig an der Datenerhebung teilnehmen, werden im Folgenden als freiwillige Teilnehmer bezeichnet.

5.3 Anlagenabgrenzung: Gegenstand der Datenmitteilung

Wie bei der Zuteilung für die erste Handelsperiode und der Emissionsberichterstattung 2005 ist für jede Anlage grundsätzlich eine Datenmitteilung abzugeben. Die emissionsrelevanten Anlagenteile müssen dabei immissionsschutzrechtlich zu einer emissionshandelspflichtigen Anlage gehören. Die Datenmitteilung nach DEV 2012 muss grundsätzlich alle CO₂-Emissionen der Tätigkeiten nach Anhang 1 TEHG einschließen, die nach der derzeit gültigen Fassung des TEHG

emissionshandelspflichtig sind und zu der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen gehören.

Sofern - wegen der voraussichtlichen Erweiterung des Anwendungsbereiches des TEHG in der zweiten Handelsperiode (vgl. Abschnitt 5.2) - zusätzlich emissionshandelspflichtige Tätigkeiten (Anlagenteile) Teil einer nach BImSchG gemeinsam genehmigten, bereits emissionshandelspflichtigen Anlage sind (z.B. Anlagen der chemischen Industrie), darf die Datenmitteilung nach DEV 2012 nur die CO₂-Emissionen der emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten des derzeit gültigen - sprich in der ersten Handelsperiode geltenden - TEHG abbilden. Für die CO₂-Emissionen der zusätzlich emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten (Anlagenteile) sollte eine separate Datenmitteilung übersendet werden.

Dies gilt auch für einheitliche Anlagen nach § 25 TEHG, wenn in der zweiten Handelsperiode weitere Tätigkeiten in diesem Verbund emissionshandelspflichtig werden. Nach § 25 TEHG können emissionshandelspflichtige Anlagen, in denen die Tätigkeiten VI oder VII-IX nach Anhang 1 TEHG ausgeübt werden und die in einem Verbund betrieben werden, auf Antrag zu einer einheitlichen Anlage zusammengefasst werden. Auch hier darf die Datenmitteilung für die einheitliche Anlage nur die Emissionen aus den emissionshandelspflichtigen Anlagen umfassen, die gemäß Feststellungsbescheid für eine einheitliche Anlage nach § 25 TEHG Teil dieses Verbundes sind. Für eine zusätzlich in der zweiten Handelsperiode emissionshandelspflichtige Tätigkeit (Anlage), die in diesem Verbund betrieben wird (z.B. ein Warmwalzwerk in einem integrierten Standort der Stahlindustrie), sollte eine separate Datenmitteilung erstellt werden.

6 ERLEICHTERUNGEN FÜR KLEINEMITTENTEN

Die Datenerhebungsverordnung 2012 sieht für Kleinemittenten Erleichterungen vor. Diese Erleichterungen können Anlagen mit CO₂-Emissionen von weniger als 25 000 Tonnen im Kalenderjahr 2005 in Anspruch nehmen; maßgeblich für die Bestimmung dieser Emissionsmenge ist der Eintrag in der [Tabelle der geprüften Emissionen im Emissionshandelsregister](#) der DEHSt für das Jahr 2005. Die Erleichterungen betreffen überwiegend die Ermittlung und Angabe von emissionsrelevanten Daten. Im Einzelnen sind dies die nachfolgend genannten:

Grundsätzlich fordert die DEV 2012, dass die in der Datenmitteilung anzugebenden Daten und Informationen im Einklang mit den [Monitoring Leitlinien](#) zu ermitteln und anzugeben sind. Diese legen in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Gesamtemissionen der Anlage Genauigkeitsanforderungen – ein so genanntes Ebenenkonzept – fest. Bei Kleinemittenten ist für die Bestimmung von Tätigkeitsdaten und stoffspezifischen Parametern jeweils der Grad der Genauigkeit gemäß der niedrigsten Ebene maßgebend.

Für die **Bestimmung der Tätigkeitsdaten** gilt ferner:

- Unsicherheiten, die mit der Bestimmung von Tätigkeitsdaten verbunden sind, können auf der Basis von Informationen des Herstellers zu den zum Einsatz kommenden Messeinrichtungen erfolgen. Eine Betrachtung der mit der Nutzung der Messeinrichtung verbundenen Unsicherheiten – wie sie die Monitoring Leitlinien fordern – kann entfallen.
- Tätigkeitsdaten für Brennstoffe und Materialien können auch – ohne weitere Betrachtung von Unsicherheiten – auf der Basis von Rechnungsdaten oder einer konservativen Schätzung der Änderungen des Lagerbestands angegeben werden.

Für die **Bestimmung von stoffspezifischen Parameter** gilt ferner:

- Anlagenbetreiber, die regelmäßig Brennstoffe und Materialien gleicher Zusammensetzung und Herkunft einsetzen, können – sofern keine Lieferantangaben zu den stoffspezifischen Parametern vorliegen – die im Rahmen der Emissionsberichterstattung 2005 verwendeten stoffspezifischen Parameter nutzen.

Bei der **Verifizierung der Datenmitteilungen** von Kleinemittenten kann die sachverständige Stelle auf eine Besichtigung der Anlage vor Ort (technische Anlagenbegehung) verzichten.

7 EMISSIONSRELEVANTE DATEN IN DER DATENMITTEILUNG

7.1 Das Prinzip „Lückenschluss“: Wie fließen die emissionsrelevanten Daten in das Zuteilungsverfahren 2008 bis 2012 ein?

Der nationale Zuteilungsplan 2008 bis 2012 legt fest, dass die Zuteilung von Emissionsberechtigungen an Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2003 auf Basis der durchschnittlichen CO₂-Emissionen in den Jahren 2000 bis 2005 (Basisperiode) erfolgt. Der DEHSt liegt für diesen Zeitraum nur ein Teil der dazu erforderlichen Daten verifiziert vor. Um die Datenlücken zu schließen, müssen die Anlagenbetreiber die der DEHSt bisher noch nicht vorliegenden Daten zur Berechnung der CO₂-Emissionen melden. In der Regel sind dies die emissionsrelevanten Daten für die Jahre 2003 und 2004. Anlagen, die in der ersten Handelsperiode eine Zuteilung nach § 7 Abs. 12 ZuG 2007 erhalten haben (die so genannten „Optierer“), müssen zusätzlich emissionsrelevante Daten für die Jahre 2000 bis 2002 melden.

Die DEHSt wird aus den bereits vorliegenden, zuteilungsrelevanten Daten für die Jahre 2000 bis 2002, den im Emissionsbericht für das Jahr 2005 gemeldeten, emissionsrelevanten Daten und den nun mit der Datenmitteilung gemäß DEV 2012 mitgeteilten, noch fehlenden emissionsrelevanten Daten die durchschnittlichen jährlichen Emissionen der Basisperiode 2000 bis 2005 ermitteln. Die Menge der voraussichtlich zuzuteilenden Emissionsberechtigungen wird über die Multiplikation der durchschnittlichen jährlichen Emissionen der Basisperiode 2000 bis 2005 mit einem Erfüllungsfaktor bestimmt.

Anlagen und Kapazitätserweiterungen, die ab dem 01. Januar 2003 in Betrieb gegangen sind, sollen gemäß dem nationalen Zuteilungsplan 2008 bis 2012 eine Zuteilung unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 8, 10 und 11 ZuG 2007 erhalten (vgl. NAP II, Kap. 6.2). Die Zuteilung für Anlagen mit einer Zuteilung nach § 8 oder § 11 ZuG 2007 errechnet sich dabei aus dem Produkt der Kapazität der Anlage, einem tätigkeitsspezifischen Standardauslastungsfaktor und - im Fall der § 8-Zuteilung - dem im Zuteilungsverfahren 2005 bis 2007 individuell ermitteltem Emissionswert oder - im Fall einer § 11-Zuteilung - einem BVT-Emissionswert je erzeugter Produkteinheit. Die in § 10 ZuG 2007 verankerte Übertragungsregel findet weiterhin Anwendung; im Anschluss an den Übertragungszeitraum erhalten die Anlagen eine Zuteilung auf der Basis eines produktspezifischen Emissionswertes der Anlage und eines tätigkeitsspezifischen Standardauslastungsfaktors. Für diese Anlagen und/oder Kapazitätserweiterungen wird in der zweiten Handelsperiode weiterhin kein Erfüllungsfaktor angewendet.

Bei Anlagen mit Kapazitätserweiterungen nach §§ 8 und/oder 11 ZuG 2007 werden im Rahmen der Datenerhebung die Emissionen der Gesamtanlage erhoben. Die DEHSt wird bei der Auswertung der Daten die Emissionsmenge, die einer Kapazitätserweiterung zugerechnet werden muss und keinem Erfüllungsfaktor unterliegt, von den Emissionen der Gesamtanlage unterscheiden. Eine Mitteilung von zusätzlichen Daten oder Informationen im Rahmen der Datenmitteilung nach DEV 2012 ist nicht erforderlich. Eine verbindliche Zuteilungsregel für die zweite Handelsperiode zur gesonderten Berücksichtigung der Emissionen, die der Kapazitätserweiterungen zuzurechnen sind, wird im Rahmen des Zuteilungsgesetzes 2012 festgelegt.

Für Anlagen mit einer Zuteilung nach § 12 ZuG 2007 - so genannte Early-Action-Regel - findet die Regelung weiterhin Anwendung, sofern der Privilegierungszeitraum von 12 Jahren in die zweite Handelsperiode hineinreicht. Auch hier wird die DEHSt die Anwendung der Regel bei der Auswertung der Daten berücksichtigen. Eine Mitteilung von zusätzlichen Daten oder Informationen im Rahmen der Datenmitteilung nach DEV 2012 ist nicht erforderlich.

7.2 Wer muss emissionsrelevante Daten mitteilen?

Nach § 3 DEV 2012 müssen alle verpflichteten Teilnehmer emissionsrelevante Daten für die Jahre 2003 und 2004 mitteilen. Darüber hinaus müssen verpflichtete Teilnehmer mit Zuteilungen nach § 7 Abs. 12 ZuG 2007 - so genannte Optierer - emissionsrelevante Daten der Jahre 2000 bis 2002 mitteilen. Daraus folgt, dass verpflichtete Teilnehmer, deren Anlagen erst 2005 in Betrieb gegangen sind, keine emissionsrelevanten Daten melden müssen. Anlagen, die wegen einer Kapazitätserweiterung erst im Jahr 2005 oder 2006 emissionshandelspflichtig geworden sind, müssen dagegen ihre emissionsrelevanten Daten mitteilen, und zwar Anlagen mit Kapazitätserweiterung im Jahr 2005 für die Jahre 2003 und 2004 und Anlagen mit Kapazitätserweiterung im Jahr 2006 für die Jahre 2003, 2004 und 2005.

Der Umfang der zu meldenden emissionsrelevanten Daten ist abhängig vom Inbetriebnahmedatum und der Zuteilungsregel, nach der eine Zuteilung im Zuteilungsverfahren 2005 bis 2007 erfolgte (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Meldung von emissionsrelevanten Daten in Abhängigkeit vom Inbetriebnahmedatum und der Zuteilungsregel im Zuteilungsverfahren 2005 bis 2007

Zuteilungsregel und Inbetriebnahmedatum	Zu meldende emissionsrelevante Daten für das Jahr / die Jahre
Anlagen mit Zuteilung auf der Basis § 7 Abs. 2, 10 oder 11 ZuG 2007 (Basisperiode 2000 bis 2002)	2003 und 2004
Anlagen mit Zuteilung auf der Basis § 7 Abs. 3-5, 10 oder 11 ZuG 2007 (Basisperiode einschließlich 2003)	2004
Anlagen mit Zuteilung auf Basis § 7 Abs. 12 ZuG 2007 mit Inbetriebnahme oder Kapazitätserweiterung/-verringering vor dem Jahr 2000	2000-2004
Anlagen mit Zuteilung auf Basis § 7 Abs. 12 ZuG 2007 mit Inbetriebnahme oder Kapazitätserweiterung/-verringering im Jahr 2000	2001-2004
Anlagen mit Zuteilung auf Basis § 7 Abs. 12 ZuG 2007 mit Inbetriebnahme oder Kapazitätserweiterung/-verringering im Jahr 2001	2001-2004 (Hochrechnung für das Jahr 2001)
Anlagen mit Zuteilung auf Basis § 7 Abs. 12 ZuG 2007 mit Inbetriebnahme oder Kapazitätserweiterung/-verringering im Jahr 2002	2002-2004 (Hochrechnung für das Jahr 2002)
Anlagen mit Zuteilung auf Basis § 8 ZuG 2007 (Inbetriebnahme in den Jahren 2003 oder 2004)	2003 und/oder 2004 (ab Aufnahme des Regelbetriebs)
Anlagen mit Zuteilung auf Basis § 11 ZuG 2007 und Inbetriebnahme im Jahr 2005 oder 2006	keine
Anlagen mit Zuteilung auf Basis § 7 und § 11 ZuG 2007 (emissionshandlungspflichtig wegen Kapazitätserweiterung in 2005)	2003 und 2004
Anlagen mit Zuteilung auf Basis § 7 und § 11 ZuG 2007 (emissionshandlungspflichtig wegen Kapazitätserweiterung in 2006)	2003-2005

Betreiber von Anlagen mit weniger als 25.000 Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr - so genannte Kleinemittenten - müssen grundsätzlich die gleichen Daten mitteilen; Kleinemittenten werden jedoch Erleichterungen hinsichtlich der Nachweise der Genauigkeit der mitzuteilenden Daten und Informationen sowie der Verifizierung eingeräumt (vgl. Abschnitt 6).

Betreiber von Anlagen, die keine emissionsrelevanten Daten mitteilen müssen, sollten prüfen, ob gegebenenfalls die Angabe von produktionsbezogenen Daten erforderlich ist. Beispielsweise betrifft das Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage mit Inbetriebnahme im Jahr 2005:

Diese brauchen keine emissionsrelevanten Daten mitzuteilen, sind aber verpflichtet, Angaben zur Kraft-Wärme-Kopplung (vgl. Abschnitt 8) zu machen.

7.3 Welche emissionsrelevanten Daten sind zu melden?

7.3.1 Methoden zur Bestimmung der CO₂-Emissionen

Hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen gelten die §§ 4 bis 9 der Zuteilungsverordnung 2007 entsprechend für die Datenmitteilung nach DEV 2012 sowie die Anforderungen der Monitoring Leitlinien. Anders als bei der Emissionsberichterstattung 2005 findet Anhang 2 TEHG keine Anwendung.

Grundsätzlich können - wie bei der Zuteilung in der ersten Handelsperiode und der Emissionsberichterstattung für das Jahr 2005 - die CO₂-Emissionen sowohl über die Brennstoff- und Materialströme, über eine Kohlenstoffbilanz als auch über eine direkte CO₂-Messung bestimmt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die CO₂-Emissionen tätigkeitsspezifisch angegeben werden müssen. Dies bedeutet, falls in einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage mehr als eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 TEHG durchgeführt werden, sind die Emissionen getrennt zu melden. Eine Ausnahme besteht für die Tätigkeiten VII (Kokereien), VIII (Rösten und Sintern von Eisenerzen) und IX (Eisen und Stahl), die häufig in einem engen Verbund betrieben werden; vorausgesetzt sie gehören zu einer gemeinsam genehmigten Anlage bzw. zu einer einheitlichen Anlage im Sinne von § 25 TEHG.

Die nach den verschiedenen Bestimmungsmethoden anzugebenden Daten und Informationen sind für jedes mitzuteilende Kalenderjahr einzeln aufzuführen.

Bei der Bestimmung der CO₂-Emissionen über die Brennstoff- und Materialströme sind für die einzelnen Stoffströme die folgenden Angaben zu machen (s. Tabelle 3):

Tabelle 3: Angaben zu einzelnen Brennstoff und Materialströmen

Bezeichnung und Nummer des Stoffstroms	Bezeichnung sollte möglichst in Übereinstimmung mit dem Emissionsbericht 2005 erfolgen.
Name und ggf. Beschreibung des Materials	Auswahl aus Stoffliste und/oder Beschreibung des Einsatzstoffes (Herkunft, Zusammensetzung)
Verbrauchte Menge des Stoffstroms	Menge des Materials
Emissionsfaktor	Emissionsfaktor des Materials
Oxidations- oder Umsetzungsfaktor	Oxidations- oder Umsetzungsfaktor des Materials
Ggf. spezifischer unterer Heizwert	Spezifischer unterer Heizwert im Fall eines Brennstoffes
Ggf. Biomasseanteil	Anteil bezogen auf den gesamten Kohlenstoffgehalt des Materials

Bei der Bestimmung der CO₂-Emissionen über eine Kohlenstoffbilanz sind für die Kohlenstoff-Bilanzglieder die folgenden Angaben zu machen (s. Tabelle 4):

Tabelle 4: Angaben zur Kohlenstoffbilanz

Bezeichnung und Nummer des Stoffstroms (Kohlenstoff-Bilanzglied)	Bezeichnung sollte möglichst in Übereinstimmung mit dem Emissionsbericht 2005 erfolgen.
Name und ggf. Beschreibung des Einsatzstoffes	Auswahl aus Stoffliste und/oder Beschreibung des Einsatzstoffes (Herkunft, Zusammensetzung)
Kennzeichnung des Stoffstroms als Bilanzglied	Bilanzglieder sind Input, Produkt, Export, Lagerbestandsänderung
Bilanzierte Menge des Stoffes	Menge oder Volumen des bilanzierten Materials
Kohlenstoffgehalt	Kohlenstoffgehalt des bilanzierten Materials
Spezifischer unterer Heizwert	Spezifischer unterer Heizwert im Fall eines Brennstoffes
Biomasseanteil	Anteil bezogen auf den gesamten Kohlenstoffgehalt des Materials

Eine Kohlenstoffbilanz darf nur eine Tätigkeit nach Anhang 1 TEHG umfassen.

Bei der direkten Messung der CO₂-Emissionen sind für die Kohlenstoff-Bilanzglieder die folgenden Angaben zu machen (s. Tabelle 5):

Tabelle 5: Angaben zur CO₂-Emissionsmessung

Bezeichnung und Nummer der Quelle	Bezeichnung sollte möglichst in Übereinstimmung mit dem Emissionsbericht 2005 erfolgen.
Beschreibung der Quelle	Beschreibung, welche Quellen erfasst werden, z.B. gemeinsamer Schornstein für zwei Anlagenteile
Gemessene CO ₂ -Emissionen	Berechnet aus den Angaben CO ₂ -Konzentration und Abgasvolumenstrom
CO ₂ -Emissionen aus Biomasse	Ergebnis der flankierenden Berechnung
Flankierende Berechnung	Ergebnis und Erläuterung der flankierenden Berechnung

Eine CO₂-Emissionsmessung darf nur eine Tätigkeit nach Anhang 1 TEHG umfassen.

Das Ergebnis der CO₂-Emissionsmessung muss durch eine flankierende Berechnung, welche auch die Ermittlung des Biomasseabzugs enthält – bestätigt werden. Darüber hinaus muss eine Unsicherheitsanalyse darlegen, dass im Hinblick auf die Genauigkeit der Ermittlung die CO₂-Messung im Vergleich zur Berechnung gleichwertige Ergebnisse erzielt werden. Abweichend zur Emissionsberichterstattung 2005 erfolgt die Abbildung der flankierenden Berechnung nicht direkt im FMS. Die flankierende Berechnung ist der Datenmitteilung beizufügen.

7.3.2 Der Datenmitteilung nach DEV 2012 beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Datenmitteilung nach DEV 2012 zur Erläuterung der emissionsrelevanten Daten beizufügen:

- Hochrechnung der Emissionen im Fall einer Inbetriebnahme in den Jahren 2001 bis 2002 (vgl. § 3 Abs. 3 DEV 2012).
- Erläuterung der Datengrundlage und der erreichten Genauigkeit, falls die Anforderungen der Monitoring Leitlinien nicht eingehalten werden können (vgl. § 7 Abs. 1 DEV 2012).
- Erläuterung der Berechnungsmethoden und der Ableitung von Daten, falls die Angaben in der Datenmitteilung die Durchführung von Berechnungen voraussetzt (vgl. § 7 Abs. 2 DEV 2012).
- Flankierende Berechnung einschl. einer Unsicherheitsanalyse, falls eine direkte Messung der CO₂-Emissionen erfolgt.

7.4 Wie sind die emissionsrelevanten Daten zu melden?

7.4.1 Anforderungen an die Ermittlung und Angabe von emissionsrelevanten Daten

Grundsätzlich sind nach § 7 Abs. 1 und 2 DEV 2012 bei der Ermittlung und Angabe der emissionsrelevanten Daten die Genauigkeitsanforderungen der Monitoring Leitlinien einzuhalten. Können auf der Grundlage der für die Anlage vorhandenen Daten die Genauigkeitsanforderungen der Monitoring Leitlinien nicht eingehalten werden, so sind die Daten und Informationen mit dem im Einzelfall höchsten erreichbaren Grad an Genauigkeit und Vollständigkeit zu erheben und anzugeben. Der Betreiber hat in diesen Fällen die Gründe darzulegen, die die Umsetzung dieser Vorgaben unmöglich machen, auf welcher Grundlage seine Angaben beruhen und welcher Grad an Genauigkeit erzielt wurde. Sofern Nachweislücken bestehen, hat der Anlagenbetreiber eine konservative Schätzung zu machen; dabei darf die konservative Schätzung nicht zur Angabe einer höheren Emissionsmenge führen.

Die von der DEHSt veröffentlichten FAQs sind zu beachten soweit sie keine Abweichungen von den Bestimmungen der DEV 2012 beinhalten. Keine Anwendung finden daher insbesondere die FAQs, die in der DEV 2012 nicht vorgesehene Vereinfachungen gestatten oder die Anwendbarkeit der Monitoring Leitlinien, z.B. unter Berufung auf den Anhang 2 TEHG, über den Regelungsgehalt der §§ 4 bis 9 ZuV 2007 hinaus einschränken.

Da Monitoringkonzepte für die Emissionsberichterstattung erst ab 2005 umgesetzt wurden, scheiden sie als Grundlage für die Datenmitteilung aus.

Für Kleinemittenten - Anlagen mit CO₂-Emissionen von weniger als 25.000 Tonnen pro Jahr - sieht die DEV 2012 Erleichterungen vor, die vor allem auch die Anforderungen an die Genauigkeit der mitzuteilenden Daten und Informationen betreffen (vgl. Abschnitt 6).

Die sachverständigen Stellen sind verpflichtet, die Angaben des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben des § 7 Abs. 1 und 2 DEV 2012 in vollem Umfang zu prüfen und zu bestätigen. Sie sind darüber hinaus gemäß § 10 Abs. 3 DEV 2012 verpflichtet, die im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegebene „Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von Datenmitteilungen nach DEV 2012“ zu beachten und jede Abweichung von diesen Vorgaben in ihrem Prüfbericht zu vermerken.

7.4.2 Anforderungen an einzelne Daten und Informationen

Bei der Ermittlung und Angabe von Tätigkeitsdaten und stoffspezifischen Parameter sind neben den Anforderungen der Monitoring Leitlinien die folgenden Hinweise und Vorgaben zu beachten:

Tätigkeitsdaten:

Bei der Angabe von Stoffmengen ist darauf zu achten, dass stets Netto-Angaben verwendet werden, d.h. die tatsächliche Einsatzmenge, die in der Anlage im jeweiligen Kalenderjahr zu Kohlendioxidemissionen geführt hat. Veränderungen des Lagerbestands und Zu- bzw. Verkäufe sind entsprechend von der Brutto-Angabe abzuziehen.

Unterer Heizwert:

Für die Datenmitteilung sind untere Heizwerte unabhängig von der anzuwendenden Ebene der Monitoring Leitlinien grundsätzlich individuell zu ermitteln. Dies gilt auch, wenn die Monitoring Leitlinien für kleinere Emittenten die Verwendung von nationalen Standard-Heizwerten vorsehen, da in Deutschland solche Standard-Heizwerte nicht vorliegen und auch nicht ohne weiteres ermittelt werden können. Da individuelle Angaben zum unteren Heizwert bei Brennstoffen in der Regel auch für den Mitteilungszeitraum vorliegen (z.B. aus Abrechnungen des Brennstofflieferanten) wird davon ausgegangen, dass diese Angaben im Regelfall gemacht werden können. Ist die Angabe individueller Werte im Einzelfall nicht möglich, sind die Gründe dafür aufzuführen. Hilfsweise können die für die Zuteilung für die erste Handelsperiode oder die im Emissionsbericht 2005 verwendeten, individuellen Heizwerte herangezogen werden; dabei ist der jeweils genauere Wert vorzuziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass der aus den Angaben der Jahre 2000 bis 2002 ermittelte untere Heizwert in der Datenmitteilung nach den Einsatzmengen gewichtet angegeben wird.

Insbesondere bei Erdgasen ist darauf zu achten, dass sich die Angaben zum Heizwert nicht auf den oberen Heizwert (Brennwert) beziehen und dass die jeweils verwendeten Faktoren zur Umrechnung vom oberen auf den unteren Heizwert plausibel sind.

Werden beim Einsatz von Brennstoffen die CO₂-Emissionen für die Datenmitteilung mittels massespezifischer Emissionsfaktoren ermittelt, ist in der Datenmitteilung nach DEV 2012 auch die Angabe zum unteren Heizwert des Brennstoffs erforderlich.

Emissionsfaktoren:

Die verwendeten Emissionsfaktoren für Brennstoffe oder Materialien sind grundsätzlich auf der Grundlage individueller Brennstoff- oder Materialangaben zu ermitteln (§ 4 Abs. 1 ZuV 2007). Dies bedeutet, dass für die Datenmitteilung immer individuell ermittelte Emissionsfaktoren verwendet werden müssen, sofern die dazu erforderlichen Grundlagen (z.B. Analyseergebnisse für untere Heizwerte und Kohlenstoffgehalte) für den Mitteilungszeitraum vorliegen.

Eine Berufung auf das nach Anhang 2 TEHG für kommerzielle Brennstoffe, d.h. diejenigen für die von der DEHSt Standardwerte veröffentlicht wurden, bestehende Wahlrecht zwischen der Verwendung von individuellen Emissionsfaktoren oder Standard-Emissionsfaktoren ist für die Datenmitteilung nicht zulässig (vgl. § 8 DEV 2012, § 4 Abs. 1 ZuV 2007).

Sind bei kommerziellen Brennstoffen für den Mitteilungszeitraum keine individuellen Emissionsfaktoren ermittelbar, ist zu prüfen,

1. ob bei dem gleichen Brennstoff im Rahmen des Zuteilungsverfahrens 2005 bis 2007 und/oder im Emissionsbericht 2005 der Emissionsfaktor in einzelnen Jahren individuell ermittelt wurde und
2. ob dieser individuelle Wert den Emissionsfaktor des im Mitteilungszeitraum eingesetzten Brennstoffes mit höherer Genauigkeit beschreibt als der in Frage kommende Standard-Emissionsfaktor.

Ist das der Fall, hat der Betreiber in der Datenmitteilung für den gleichen kommerziellen Brennstoff den genaueren, individuell ermittelten Emissionsfaktor zu verwenden. Ist das dagegen nicht der Fall - und nur dann -, können beim Einsatz kommerzieller Brennstoffe die von der DEHSt in der Liste „[Emissionsfaktoren und Kohlenstoffgehalte](#)“ veröffentlichten Standardwerte herangezogen werden. Der Betreiber hat bei Verwendung eines Standard-Emissionsfaktors das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen darzulegen.

Bei nicht kommerziellen Brennstoffen ist immer eine individuelle Ermittlung erforderlich. Sofern für den Mitteilungszeitraum keine individuellen Emissionsfaktoren ermittelbar wurden, ist - wie beim Einsatz kommerzieller Brennstoffe - zu prüfen, ob in den genannten Jahren Emissionsfaktoren individuell ermittelt wurden, die sich auf den Mitteilungszeitraum übertragen lassen, weil sie den eingesetzten Brennstoff mit dem höchsten erreichbaren Grad an Genauigkeit

beschreiben. Ist auch dies nicht möglich, muss der Emissionsfaktor - z.B. unter Verwendung von nationalen oder internationalen Referenzwerten - geschätzt werden. Bei der Verwendung eines Schätzwertes muss der Betreiber begründen, dass die dargestellten Voraussetzungen für ein solches Vorgehen gegeben sind. Die Ableitung des Schätzwertes ist darüber hinaus transparent darzulegen.

Die Bestimmung der Emissionsfaktoren für Materialien hat entsprechend zu erfolgen.

Sofern die Verwendung von Standard-Emissionsfaktoren zulässig ist, ist der jeweilige Stoff entsprechend der höchst verfügbaren Genauigkeit (z.B. die Herkunft von Steinkohlen betreffend) aus der Liste „Emissionsfaktoren und Kohlenstoffgehalte“ auszuwählen. Es sollte nicht eine allgemeine Stoffkategorie (z.B. Vollwertkohle Import) gewählt werden, sofern detaillierte Herkunftsangaben (z.B. Vollwertkohle Import Kolumbien) vorhanden sind.

Kohlenstoffgehalten, Oxidations- und Umsetzungsfaktoren

Bei der Bestimmung von Kohlenstoffgehalten, Oxidations- und Umsetzungsfaktoren sind die Vorgaben zur Bestimmung von Emissionsfaktoren entsprechend anzuwenden.

7.4.3 Hochrechnungen von Emissionen bei Inbetriebnahme in den Jahren 2001 oder 2002

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 DEV 2012 müssen im Fall einer Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2001 oder 2002 die Emissionen oder Stoffmengen (ggf. für mehrere Brennstoff- und/oder Materialströme) der Jahre 2001 oder 2002 hochgerechnet werden. Hierbei muss die Hochrechnung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs 8 ZuV 2007 erfolgen.

Anhang 8 ZuV 2007 bietet drei Möglichkeiten der Hochrechnung an:

- Anlagen mit witterungsabhängigen Anlagenbetrieb, zum Beispiel Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung, benutzen Formel 2, Anhang 8 ZuV 2007. Bei dieser Formel wird über die Gradtagszahlen der Witterungseinfluss berücksichtigt. Die Bestimmung der Gradtagszahl erfolgt nach VDI 3807 (VDI 3807, Blatt 1: Energieverbrauchskennwerte für Gebäude, Grundlagen). Dabei sind die standortspezifischen Daten des Deutschen Wetterdienstes maßgeblich. Alternativ kann auf die [Daten](#) des Deutschen Wetterdienstes für ein Testreferenzjahr zurückgegriffen werden, die die DEHSt auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellt.

- Anlagen mit saisonalen Produktionsschwankungen (Kampagnenbetrieb), zum Beispiel Kalköfen in der Zuckerindustrie, benutzen die Formel 3, Anhang 8 ZuV 2007, allerdings mit der Änderung, dass als drittes Betriebsjahr das Jahr 2003 oder 2004 genutzt werden muss.
- Alle anderen Anlagen benutzen die Formel 1, Anhang 8 ZuV 2007; es werden die tagesdurchschnittlichen Emissionen nach der Inbetriebnahme auf das Jahr anteilig hochgerechnet.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 4 DEV 2012 muss auch im Fall einer Kapazitätserweiterung oder -verringerung im Jahr 2001 oder 2002 eine Hochrechnung erfolgen. Dabei sind die Emissionen oder Stoffmengen, die im Zeitraum mit der erweiterten oder verringerten Kapazität freigesetzt bzw. eingesetzt wurden, auf ein ganzes Kalenderjahr hochzurechnen. Die Hochrechnung erfolgt ebenso entsprechend der Formeln des Anhang 8 ZuV 2007. Bei Kapazitätserweiterungen ist darauf zu achten, dass die erhöhten Emissionen bzw. Stoffmengen erst ab der Aufnahme des Regelbetriebs zu berücksichtigen sind.

Abweichend vom Anhang 8 ZuV 2007 - der eine Hochrechnung der CO₂-Emissionen beschreibt - sollte die Hochrechnung im Fall einer Bestimmung der CO₂-Emissionen über die eingesetzten Brennstoff- und Materialströme oder über eine Kohlenstoffbilanz auf der Basis der eingesetzten Stoffmengen erfolgen. Die Ermittlung der „hochgerechneten“ CO₂-Emissionen erfolgt unter Zugrundelegung der stoffspezifischen Parameter im Formular-Management-System.

Die Hochrechnung ist durch Nachweise zu belegen und der Datenmitteilung beizufügen.

7.5 Berücksichtigung emissionsrelevanter Daten, die der DEHSt aus Hilfsanträgen vorliegen

Anlagenbetreiber, die in der ersten Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 eine Zuteilung nach § 7 Abs. 12 ZuG 2007 erhalten haben, haben häufig - hilfsweise, falls ihr Hauptantrag nicht zur Geltung kommt - einen Hilfsantrag nach § 7 Abs. 1-6 ZuG 2007 gestellt. Dieser kann bereits - ganz oder teilweise - die nunmehr für diesen Anlagenkreis zusätzlich für die Jahre 2000 bis 2003 mitzuteilenden emissionsrelevanten Daten enthalten.

Die emissionsrelevanten Daten sind – ggf. erneut – in der verpflichtend zu nutzenden Erfassungssoftware FMS anzugeben. Ebenso ist eine erneute Verifizierung der diese Jahre betreffenden Datenmitteilungen erforderlich. Hat die sachverständige Stelle die Anlage bereits im Zuteilungsverfahren 2005 bis 2007 und bei der Emissionsberichterstattung geprüft, kann sie jedoch die Prüfungstiefe entsprechend den Vorgaben der „Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von Datenmitteilungen nach DEV 2012“ verringern.

7.6 Korrektur vorliegender Daten für die Jahre 2000 bis 2002

Für die Jahre 2000 bis 2002 (ggf. auch 2003) werden in der Regel keine emissionsrelevanten Daten mit der Datenmitteilung nach DEV 2012 mitgeteilt. Eine Ausnahme bilden hier die Anlagen, die in der ersten Zuteilungsperiode eine Zuteilung auf der Basis von § 7 Abs. 12 ZuG 2007 erhalten haben.

Eine Korrektur der Daten, die der Zuteilung 2005 bis 2007 zugrunde lag, also der Jahre des Basisperiode 2000 bis 2003, ist im Rahmen der Datenmitteilung nach DEV 2012 nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Korrekturen, die im Rahmen von Widerspruchsverfahren von der DEHSt anerkannt sind. Das Zuteilungsgesetz 2012, welches die Rechtsgrundlage für die Zuteilung von Emissionsberechtigung für die zweite Handelsperiode sein wird, wird eine Regelung treffen, in welchen Fällen Fehler in den zuteilungsrelevanten Daten der Jahre 2000 bis 2003 für die Ermittlung der anlagenbezogenen Zuteilungsmengen 2008 bis 2012 korrigiert werden bzw. werden können.

8 ANGABEN ZU ANLAGEN MIT KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG

8.1 Privilegierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Der nationale Zuteilungsplan 2008 bis 2012 sieht für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung vor (vgl. [NAP II](#), dass bei Bestandsanlagen auf die der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme entfallenden Emissionen der weniger anspruchsvolle Erfüllungsfaktor von 0,9875 - wie für die Industrietätigkeiten - anzuwenden ist. Neuanlagen erhalten - analog zu den Regelungen des ZuG 2007 - die Zuteilung nach einer doppelten Benchmark-Regel.

Die der gekoppelten Produktion von Strom und thermischer Energie (Warmwasser und/oder Prozessdampf) zuzurechnende Emissionsmenge wird durch Multiplikation der durchschnittlichen jährlichen Emissionen der Anlage in der Basisperiode mit dem Verhältnis der in KWK-Brennstoffwärme zur Gesamtbrennstoffwärme ermittelt. Die KWK-Brennstoffwärme beziffert die Brennstoffenergie, die in der KWK-Anlage zur gekoppelten Produktion der KWK-Produkte eingesetzt wird. Sie berechnet sich aus der Summe der in KWK erzeugten Produkte (KWK-Nettostrom, KWK-Netto-Wärme, mechanische Arbeit in KWK), dividiert durch den KWK-Nutzungsgrad.

Zur Berechnung der privilegierten KWK-Emissionsmenge haben Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen hierzu entsprechende Angaben zu machen.

8.2 Wer muss Angaben zur Kraft-Wärme-Koppelung machen?

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zum Anwendungsbereich der Datenerhebungsverordnung 2012 (vgl. Abschnitt 5.3). Nach § 5 Satz 1 DEV 2012 müssen alle Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2005, BGBl. I S. 2826) zusätzliche Daten melden. Darüber hinaus gilt der Anwendungsbereich auch für die in § 3 Abs. 2 KWKG genannten Anlagentypen, in denen mechanische Arbeit und Nutzwärme erzeugt werden. Ebenso betroffen sind Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die keinen Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen oder die Strom einspeisen, ohne eine Begünstigung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu erhalten.

Es gilt wiederum das Stichtagsprinzip: Angaben zu KWK-Anlagen sind dann zu melden, wenn die Bedingungen am 06.10.2006 erfüllt sind.

8.3 Welche Daten sind zu melden?

Die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen müssen für die Jahre 2002 bis 2005 jeweils zu den in Tabelle 4 aufgelisteten Punkten Angaben mitteilen. Grundsätzlich müssen sich die Angaben auf die gesamte Anlage beziehen. Dies gilt auch, wenn nur ein Anlagenteil in Kraft-Wärme-Kopplung Strom, Wärme oder mechanische Arbeit produziert.

Tabelle 4: Zusätzliche Angaben zu KWK-Anlagen

Nettostromerzeugung in KWK	Die im Kalenderjahr in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Nettostrommenge nach FW 308.
Erzeugte mechanische Arbeit in KWK	Die im Kalenderjahr in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte mechanische Arbeit nach FW 308.
Nettowärmeerzeugung in KWK	Die im Kalenderjahr in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Nettowärmemenge nach FW 308.
Nettostromerzeugung gesamt	Gesamte Nettostromerzeugung im Kalenderjahr nach FW 308
Erzeugte mechanische Arbeit gesamt	Gesamte Nettoproduktion mechanischer Arbeit im Kalenderjahr nach FW 308
Nettowärmeerzeugung gesamt	Gesamte Nettowärmeerzeugung im Kalenderjahr nach FW 308
KWK-Nutzungsgrad	Der im Kalenderjahr erreichte Nutzungsgrad des Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozesses nach FW 308. Sofern bei der Ermittlung der KWK-Nettostromerzeugung das Nutzungsgradpotenzial des Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozesses in Ansatz gebracht wurde, ist dieses hier anzugeben.
Eingesetzte Gesamtbrennstoffenergie	Summe der im Kalenderjahr zugeführten Brennstoffmengen multipliziert mit ihren jeweiligen unteren Heizwerten

8.4 Wie sind die Daten zu melden?

Für die anzugebenden Produktionsmengen und den KWK-Nutzungsgrad sind die Begriffsbestimmungen im Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - der Arbeitsgemeinschaft Wärme und Heizkraftwirtschaft e.V. maßgeblich. Die im Arbeitsblatt FW 308 dargestellten Grundlagen und Rechenmethoden sind zu verwenden.

Grundsätzlich sind bei den erforderlichen Angaben zur Kraft-Wärme-Kopplung die Genauigkeitsanforderungen des § 8 KWKG einzuhalten.

Für Anlagen, die erst nach dem 01.01.2002 in Betrieb gingen oder durch bauliche Änderung, z.B. eine Kapazitätserweiterung, zu einer KWK-Anlage wurden, sind für das Jahr der Inbetriebnahme die KWK-Betriebsdaten entsprechend zu den Bestimmungen des Anhangs 8 ZuV 2007 auf ein Kalenderjahr hochzurechnen. Für Jahre, in denen die Anlage nicht in Betrieb war oder nicht in KWK betrieben wurde, sind alle in Tabelle 4 aufgeführten Angaben mit Null zu melden.

Diejenigen Daten, die bereits Bestandteil der jährlichen Mitteilung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 KWKG an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) waren oder den gemeldeten Daten zugrunde liegen und somit durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bereits testiert wurden, unterliegen einer vereinfachten Überprüfung durch einen sachverständige Stelle. Alle anderen Angaben sind durch eine sachverständige Stelle zu verifizieren, die nach § 10 Abs. 1 TEHG zur Verifizierung von Angaben in Zuteilungsanträgen befugt ist. Die BAFA-Meldungen sind der Datenmitteilung beizufügen. Für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die keinen Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen oder die Strom einspeisen, ohne eine Vergünstigung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu erhalten, ist eine Verifizierung sämtlicher vorgenannter erforderlicher Daten notwendig.

Da das KWKG erst im April 2002 in Kraft trat, wurden für das Jahr 2002 im Rahmen der BAFA-Meldung nur Angaben für den Zeitraum April bis Dezember gemacht. Die Daten für die Monate Januar bis März 2002 sind entweder separat zu ermitteln oder die Angaben der BAFA-Meldung sind entsprechend zu den Bestimmungen des Anhangs 8 ZuV 2007 auf ein Kalenderjahr hochzurechnen.

9 ANGABEN BEI „ALTEN“ KONDENSATIONSKRAFTWERKEN (SOG. MALUS-REGEL)

9.1 Modernisierungsanreiz für Altanlagen ab 2008

Bereits das ZuG 2007 kündigt in § 7 Abs. 7 die so genannte Malus-Regel zum Modernisierungsanreiz von „alten“ Kondensationskraftwerken zur erstmaligen Anwendung in der zweiten Handelsperiode 2008-2012 an. Der Regelung unterliegen Kondensationskraftwerke auf der Basis von Braun- oder Steinkohle, sofern sie älter als 30 Jahre sind und einen geringeren Nettowirkungsgrad als 31 % bzw. 32 % (ab 01.01.2008 bzw. 2010) bei Braunkohlekraftwerken sowie 36 % (ab 01.01.2008) bei Steinkohlekraftwerken aufweisen.

Besonders bei diesen Altanlagen zur Stromerzeugung, die technologie- und altersbedingt überdurchschnittlich hohe, spezifische Emissionswerte aufweisen, können erhebliche CO₂-Minderungspotenziale erzielt werden. Diese Anlagen sollen einen Abschlag von 15 Prozentpunkten auf die Zuteilungsbasis für die Handelsperiode 2008 bis 2012 erhalten, d.h. der für energiewirtschaftliche Anlagen relevante Erfüllungsfaktor verringert sich um den Wert von 0,15.

Im Rahmen der Datenerhebung wird zunächst der Kreis der möglicherweise von der Malus-Regel betroffenen Kraftwerke und Kraftwerksblöcke erfasst. Betreiber von „alten“ Kondensationskraftwerken oder -kraftwerksblöcken haben somit zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Mitteilungspflichten zu erfüllen. Die DEHSt ermittelt aus diesen Angaben den Nettonutzungsgrad der Anlage bzw. des Anlagenteils, der geringer ist als der Wirkungsgrad der Anlage/des Anlagenteils. Sofern also bereits der Nettonutzungsgrad der Anlage die nach § 7 Abs. 7 ZuG 2007 geforderten Mindestwirkungsgrade übersteigt, kommt die Anwendung der Malus-Regel nicht in Betracht.

9.2 Wer muss Angaben zur Malus-Regel machen?

Grundsätzlich gelten auch hier die Ausführungen zum Anwendungsbereich der Datenerhebungsverordnung 2012. Zusätzlich müssen die folgenden Eigenschaften entweder für die Gesamtanlage oder für eine Teilanlage (Kraftwerksblock), die selbständig genehmigungsbedürftig ist, erfüllt sein:

- Die Anlage oder Teilanlage ist ein Kondensationskraftwerk auf Steinkohle- oder Braunkohlebasis und wurde erstmals vor dem 01. Januar 1978 in Betrieb genommen.
- Es sind auch solche der oben genannten Kraftwerke oder Kraftwerksblöcke betroffen, die Nutzwärme auskoppeln, sofern der Anteil der Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Koppelung im Kalenderjahr 2005 weniger als 10 % der Gesamtbrennstoffenergie betragen hat.

9.3 Welche Daten sind zu melden?

Die betroffenen Anlagenbetreiber müssen die folgenden Angaben mitteilen:

Tabelle 5: Zusätzliche Angaben zu „alten“ Kondensationskraftwerken / -kraftwerksblöcken

Name des Kraftwerkes oder Kraftwerkblockes	Bezeichnung gemäß Genehmigungsbescheid nach BImSchG und/oder Emissionsbericht 2005
Jahr der Erstinbetriebnahme	Gemäß Genehmigungsbescheid nach BImSchG
Nettostromerzeugung im Jahr 2005	Gesamte Nettostromerzeugung im Kalenderjahr 2005 nach FW 308
Eingesetzte Gesamtbrennstoffmenge im Jahr 2005	Summe der im Kalenderjahr 2005 zugeführten Brennstoffmengen multipliziert mit ihren jeweiligen unteren Heizwerten

Betreiber von Kraftwerken oder Kraftwerksblöcken mit Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 1978, die Nutzwärme auskoppeln und keine der oben genannten Angaben machen, müssen nachweisen, dass der Anteil ihrer Nutzwärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung im Kalenderjahr 2005 mehr als 10% der Gesamtbrennstoffenergie betrug.

9.4 Wie sind die Daten zu melden?

Grundsätzlich sind auch bei den erforderlichen Angaben zur Malus-Regel die Genauigkeitsanforderungen der Monitoring Leitlinien einzuhalten. Können auf der Grundlage der für die Anlage vorhandenen Daten die Genauigkeitsanforderungen der Monitoring Leitlinien nicht eingehalten werden, so sind die Daten und Informationen mit dem im Einzelfall höchsten erreichbaren Grad an Genauigkeit und Vollständigkeit zu erheben und anzugeben. Der Betreiber hat in diesen Fällen darzulegen, auf welcher Grundlage seine Angaben beruhen. Sofern

Nachweislücken bestehen, hat der Anlagenbetreiber eine konservative Schätzung zu machen; dabei darf die konservative Schätzung nicht zur Angabe einer höheren Emissionsmenge führen.

Für die insoweit relevanten Begriffsbestimmungen sowie hinsichtlich der Ermittlung der ausgekoppelten Nutzwärme gelten die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsblattes FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - der Arbeitsgemeinschaft für Wärme- und Heizkraftwirtschaft e.V.

10 ANGABEN ZUR WEITERLEITUNG VON KUPPELGASEN

10.1 Neue Regel für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen bei Kuppelgasen

Nach den Vorgaben des nationalen Zuteilungsplans 2008 bis 2012 sollen Emissionsberechtigungen für Kuppelgase der Eisen- und Stahlindustrie zukünftig nicht mehr dort zugeteilt werden, wo die Emissionen freigesetzt werden, sondern bei den Kuppelgas erzeugenden Anlagen. Weitergeleitete Kuppelgase müssen nach § 4 DEV 2012 in der Datenmitteilung berichtet werden. Der Begriff "Kuppelgas" ist in der ZuV 2007 definiert, d.h. Kuppelgas ist ein als Nebenprodukt bei der Erzeugung von Grundstoffen entstehendes, brennbares Prozessgas, z.B. Gicht- und Konvertergas.

Auch hier gilt das Prinzip des Lückenschlusses: Bei der DEHSt vorliegende Daten und Informationen zu Kuppelgasen, die bereits Grundlage der Zuteilung in der ersten Handelsperiode waren oder im Emissionsbericht 2005 gemeldet wurden, werden von der Datenmitteilung nach DEV 2012 nicht erfasst. Die Neuordnung der Emissionen aus Kuppelgasen für diese Jahre wird die DEHSt vornehmen.

10.2 Wer muss Angaben zu weitergeleitetem Kuppelgas machen?

Grundsätzlich gelten auch hier die Ausführungen zum Anwendungsbereich der Datenerhebungsverordnung 2012 (vgl. Abschnitt 5). Die Angaben zu weitergeleitetem Kuppelgas müssen von Anlagenbetreibern gemacht werden, in deren Anlagen Kuppelgase entstehen und an andere Anlagen weitergeleitet werden. Dies gilt auch, wenn die Weiterleitung ganz oder teilweise an nicht emissionshandelspflichtige Anlagen erfolgt.

Es sind die Weiterleitungen von Kuppelgasen der Jahre 2003 und 2004 anzugeben. Für den Fall, dass die Kuppelgas erzeugende Anlage für die erste Handelsperiode eine Zuteilung nach § 7 Abs. 12 ZuG 2007 erhalten hat, müssen auch die Weiterleitungen von Kuppelgasen aus der Basisperiode des Zuteilungsverfahrens für die erste Handelsperiode - also die Jahre 2000 bis 2002 - angegeben werden.

10.3 Welche Angaben zu Kuppelgasen müssen gemacht werden?

Die betroffenen Anlagenbetreiber müssen die folgenden Angaben jeweils einzeln für die entsprechenden Jahre mitteilen:

Tabelle 6: Zusätzliche Angaben zu weitergeleiteten Kuppelgasen

Name der Anlage, an die das Kuppelgas weitergeleitet wird	Bezeichnung gemäß Genehmigungsbescheid nach BImSchG und/oder Emissionsbericht 2005
Name des Betreibers der Anlage, an die das Kuppelgas weitergeleitet wird	Bezeichnung gemäß Genehmigungsbescheid nach BImSchG und/oder Emissionsbericht 2005
Ggf. DEHSt-Aktenzeichen	Angabe nur, wenn die Anlage, an die das Kuppelgas weitergeleitet wird, emissionshandelspflichtig ist und ein DEHSt-Aktenzeichen führt
Tätigkeit der aufnehmenden Anlage nach Anhang 1 TEHG, der die Weiterleitung zugeordnet wird	Angabe nur, wenn die Anlage, an die das Kuppelgas weitergeleitet wird, emissionshandelspflichtig ist
Art des Kuppelgases	Bezeichnung des Kuppelgases
Menge des Kuppelgases	Masse oder Volumen des Kuppelgases
Kohlenstoffgehalt des Kuppelgases	Kohlenstoffgehalt des Kuppelgases
Spezifischer unterer Heizwert des Kuppelgases	Spezifischer unterer Heizwert des Kuppelgases
Ggf. Biomasseanteil des Kuppelgases	Angabe des Biomasseanteils bezogen auf den gesamten Kohlenstoffgehalt des Brennstoffes

10.4 Wie müssen die Angaben gemacht werden?

Jedes weitergeleitete Kuppelgas muss einzeln berichtet werden. Wird ein Kuppelgas an mehrere Anlagen weitergeleitet, so sind die Teilströme zu jeder einzelnen Anlage getrennt anzugeben.

Grundsätzlich sind auch bei den erforderlichen Angaben zu weitergeleiteten Kuppelgasen die Genauigkeitsanforderungen der Monitoring Leitlinien einzuhalten. Können auf der Grundlage der für die Anlage vorhandenen Daten die Genauigkeitsanforderungen der Monitoring Leitlinien nicht eingehalten werden, so sind die Daten und Informationen mit dem im Einzelfall höchsten erreichbaren Grad an Genauigkeit und Vollständigkeit zu erheben und anzugeben. Der Betreiber hat in diesen Fällen darzulegen, auf welcher Grundlage seine Angaben beruhen. Sofern Nachweislücken bestehen, hat der Anlagenbetreiber eine konservative Schätzung zu machen; dabei darf die konservative Schätzung nicht zur Angabe einer höheren Emissionsmenge führen.

11 GLOSSAR

Arbeitsblatt FW 308	Arbeitsblatt FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes“ der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW) e.V. beim VDEW e.V. (Bundesanzeiger Nr. 218a vom 22. November 2002).
Datenmitteilung	Mitteilung von Daten an die DEHSt im Rahmen der Umsetzung der DEV 2012.
DEHSt	Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist die zuständige nationale Behörde zur Umsetzung der marktwirtschaftlichen Klimaschutzinstrumente des Kyoto-Protokolls: des Emissionshandels und der projektbasierten Mechanismen Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM).
DEV 2012	Verordnung über die Erhebung von Daten zur Aufstellung des nationalen Zuteilungsplans für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Datenerhebungsverordnung 2012 – DEV 2012) vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572).
Freiwillige Teilnehmer	s. Abschnitt 5.2.
Kleinemittenten	Anlagen mit jährlichen CO ₂ -Emissionen von weniger als 25.000 Tonnen im Kalenderjahr 2005. Maßgeblich ist der Eintrag in der Tabelle der geprüften Emissionen im Emissionshandelsregister der DEHSt für das Jahr 2005.
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2005, BGBl. I S. 2826).
Liste „Emissionsfaktoren und Kohlenstoffgehalte“	Die Zuteilungsverordnung 2007 verweist in §4 auf eine Auflistung allgemein anerkannter Standardwerte für Emissionsfaktoren der DEHSt. Diese Werte sind in der „Liste Emissionsfaktoren und Kohlenstoffgehalte“ aufgeführt. Die Liste ist auf den Internetseiten der DEHSt veröffentlicht.
Monitoring Leitlinien	Entscheidung 2004/156/EG der Kommission vom 29. Januar 2004 zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. EU L 59/1 vom 26.02.2004).

Nationaler Zuteilungsplan 2008-2012 (auch Nationaler Allokationsplan 2008-2012 - NAP II)	Nationaler Allokationsplan 2008-2012 für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin, 28. Juni 2006. Mit dem Nationalen Zuteilungsplan (Allokationsplan) werden die Emissionsbudgets für den Ausstoß von Treibhausgasen in der zweiten Periode des europäischen Emissionshandels (2008 bis 2012) festgelegt. Der Plan beinhaltet Emissionsobergrenzen für alle Sektoren (Energie, Industrie, Verkehr, Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen) und die Regeln für die Zuteilung der Emissionszertifikate an die teilnehmenden Unternehmen.
Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von Datenmitteilungen nach DEV 2012	Die Prüfungsrichtlinie legt Standards für die Prüfung von Angaben durch die sachverständige Stelle sowie Anforderungen an Inhalt und Struktur des Prüfberichts verbindlich fest. Sie wird im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) bekannt gegeben.
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578).
Verantwortliche im Sinne des § 3 Abs. 5 TEHG	Verantwortlich ist jede natürliche oder juristische Person, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über eine Tätigkeit im Sinne des TEHG innehat und dabei die wirtschaftlichen Risiken der Tätigkeit trägt. Bei genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist Verantwortlicher der Betreiber der Anlage.
Verpflichtete Teilnehmer	s. Abschnitt 5.1.
ZuG 2007	Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 - ZuG 2007) vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211).
ZuV 2007	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005-2007 (Zuteilungsverordnung 2007 - ZuV 2007) vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2255).